



GEMEINDE NÜMBRECHT

BEGRÜNDUNG

**gemäß § 9 Abs. 8
Baugesetzbuch (BauGB)**

zur

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Nümbrecht**

**TEIL 2
UMWELTBERICHT GEM. § 2a BAUGB**

**Vorentwurf
Stand: 07.06.2013**

Bearbeitung:

hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

zur

40. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Nümbrecht

Vorentwurf

Stand: 07.06.2013

Auftraggeber: Gemeinde Nümbrecht
Der Bürgermeister
Hauptstraße 16
D-51588 Nümbrecht

Auftragnehmer: hellmann + kunze reichshof
Umweltplanung und Städtebau
Rehwinkel 15
D-51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Norbert Hellmann
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Inhalt

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG	1
2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	2
3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE	5
4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN	9
4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung.....	10
4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt.....	11
4.3 Schutzgut Boden	12
4.4 Schutzgut Wasser.....	12
4.5 Schutzgut Klima und Luft.....	12
4.6 Schutzgut Landschaft	13
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern	14
4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	15
4.10 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS	16
5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	16
5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .	17
6. ALTERNATIVENPRÜFUNG	17
7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	17
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	18

Abbildungen, Tabellen

Abb. 1: Gemeindegebiet Nümbrecht und Lage der beiden Plangebiete.....	4
Tab. 1: Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB	16
Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	16

1. HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan heute prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend dem aktuellen Kenntnis- und Planungsstand zusammenfassend dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich und bereits möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung berücksichtigt (Kap. 4.10).

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Plangebiet umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit). Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z. B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Tierwelt wurden für das Plangebiet 600.1 „Oberstaffelbach“ artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu den Tierartengruppen Vögel und Fledermäuse erstellt. Die Analyse dieser Untersuchungen sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Unterlagen liegen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Auswertung und Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung vor:

- Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht Teil 1 - Allgemeiner Teil, Stand: 07.06.2013 (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF)
- Vogelkundliche Erhebungen im geplanten Windpark „Oberstaffelbach“ (BÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE IMMO VOLLMER, STAND: 11.04.2013)
- Fledermaus-Fachbeitrag zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Eignungsraum 3 - Oberstaffelbach (BÜRO FÜR FAUNISTIK DIPL.-BIOL. MECHTILD HÖLLER, STAND: MÄRZ 2013)

- Verbleibende Potenzialflächen im Gemeindegebiet bei Siedlungsabstand von 600 m/450 m (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF)

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet. Die o. a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (z. B. Bodenkarte etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem Stand der Planung und des bauleitplanerischen Beteiligungsverfahrens fortlaufend angepasst.

Einige Umweltauswirkungen sind zum heutigen Zeitpunkt hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite noch nicht eindeutig zu determinieren, wie z. B. mögliche Auswirkungen des Planvorhabens auf das Landschaftsbild und den Boden. Der Aufwand zur Erstellung von Spezialgutachten zur Ermittlung der o. a. Auswirkungen ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2. KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DER 40. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Entsprechend dem Windenergieerlass NRW 2011 strebt die Gemeinde Nümbrecht die Ausweisung von weiteren Windkraftkonzentrationszonen im Gemeindegebiet an, um den Anteil der regenerativ erzeugten Energie zu steigern. Weiterhin soll durch die angestrebte Konzentrationswirkung dieser Zonen vom sog. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht werden, der die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen unterbindet und damit dazu beiträgt, einer ungesteuerten räumlichen Entwicklung der im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Windkraftanlagen entgegenzuwirken.

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat am 05.12.2012 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet einzuleiten. Vorgesehen ist die Ausweisung von weiteren Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energieart Wind zu steigern. Hierdurch soll eine wesentliche Maßnahme des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Nümbrecht umgesetzt werden.

In der neuen Windenergie-Potenzialanalyse für das Gebiet der Gemeinde Nümbrecht (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, JUNI 2013) wurde das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung planungsrelevanter Kriterien auf mögliche Konflikte mit der Windkraftnutzung untersucht. Im Ergebnis kommt die Potenzialanalyse zur Aussage, dass es grundsätzlich 2 Bereiche im Gemeindegebiet gibt, die für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen geeignet sind. Es handelt sich um die Potenzialflächen 600.1 „Oberstaffelbach“ und 600.6 „Breitewiese“. Die weiteren ermittelten Potenzialflächen 600.2 „Westlich Marienberghausen“, 600.3 „Südwestlich

Heddinghausen“, 600.4 „Südwestlich Nümbrecht“, 600.5 „ Nordöstlich Niederelben“ werden aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. aufgrund ihrer geringen Größe und Lage im Nahbereich des Hauptortes planerisch nicht mehr weiterverfolgt.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb der beiden Potenzialflächen 600. 1 „Oberstaffelbach“ und 600.6 „Breitewiese“. Sie weisen nach heutigem Erkenntnisstand grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotenzial mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsschutzes und des Anwohnerschutzes für die umliegenden Ortschaften auf. Für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sollen die topographisch günstigsten Flächen innerhalb der beiden Potenzialgebiete entwickelt werden.

Entsprechend der Potenzialanalyse und des artenschutzfachlichen Fachbeitrags für die Potenzialfläche Nr. 600.1 „Oberstaffelbach“ liegt für diese Fläche im Hinblick auf den Artenschutz eine eingeschränkte Eignung vor. Die Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone ist nur möglich, wenn die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu Vögeln und Fledermäusen aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden und dargelegt wird, dass durch die beabsichtigte Windkraftnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen von besonders windkraftsensiblen Arten und Populationen zu erwarten sind.

Entsprechend der Potenzialanalyse und der artenschutzfachlichen Vorprüfung für die Potenzialfläche Nr. 600.6 „Breitewiese“ liegt für diese Fläche im Hinblick auf den Artenschutz eine eingeschränkte Eignung vor. Die Entwicklung einer Windkraftkonzentrationszone ist nur möglich, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen von besonders windkraftsensiblen Arten und Populationen zu erwarten sind. Die faunistischen Untersuchungen für die Potenzialfläche 600.6 „Breitewiese“ laufen zurzeit noch. Mit ersten Ergebnissen wird ca. Mitte Juni 2013 zu rechnen sein.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird bei beiden Windkraftkonzentrationszonen weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Wald mit der überlagernden Nutzung Windkraftkonzentrationszone dargestellt. Die Darstellung entspricht sowohl der vorhandenen Nutzung als auch der angestrebten Nutzung als Windpark. Die Gesamthöhe der Anlagen über alles wird auf max. 200 m über Grund festgesetzt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen können auf der Fläche 600. 1 „Oberstaffelbach“ max. 3 neue Anlagen, auf der Fläche 600.6 „Breitewiese“ ebenfalls 3 neue Anlagen errichtet werden.

Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 464.336 m².

Fläche 600.1 „Oberstaffelbach“

Fläche für die Landwirtschaft	127.022 m ²
Fläche für Wald	75.756 m ²
Gewässer	2.443 m ²
Straßenverkehrsfläche	4.193 m ²
Windkraftkonzentrationszone, überlagernd	219.414 m ²
Gesamtfläche:	219.414 m²

Fläche 600.6 „Breitewiese“

Fläche für die Landwirtschaft	89.044 m ²
Fläche für Wald	150.108 m ²
Gewässer	1.889 m ²
Straßenverkehrsfläche	3.881 m ²
Windkraftkonzentrationszone, überlagernd	244.922 m ²
Gesamtfläche:	244.922 m²

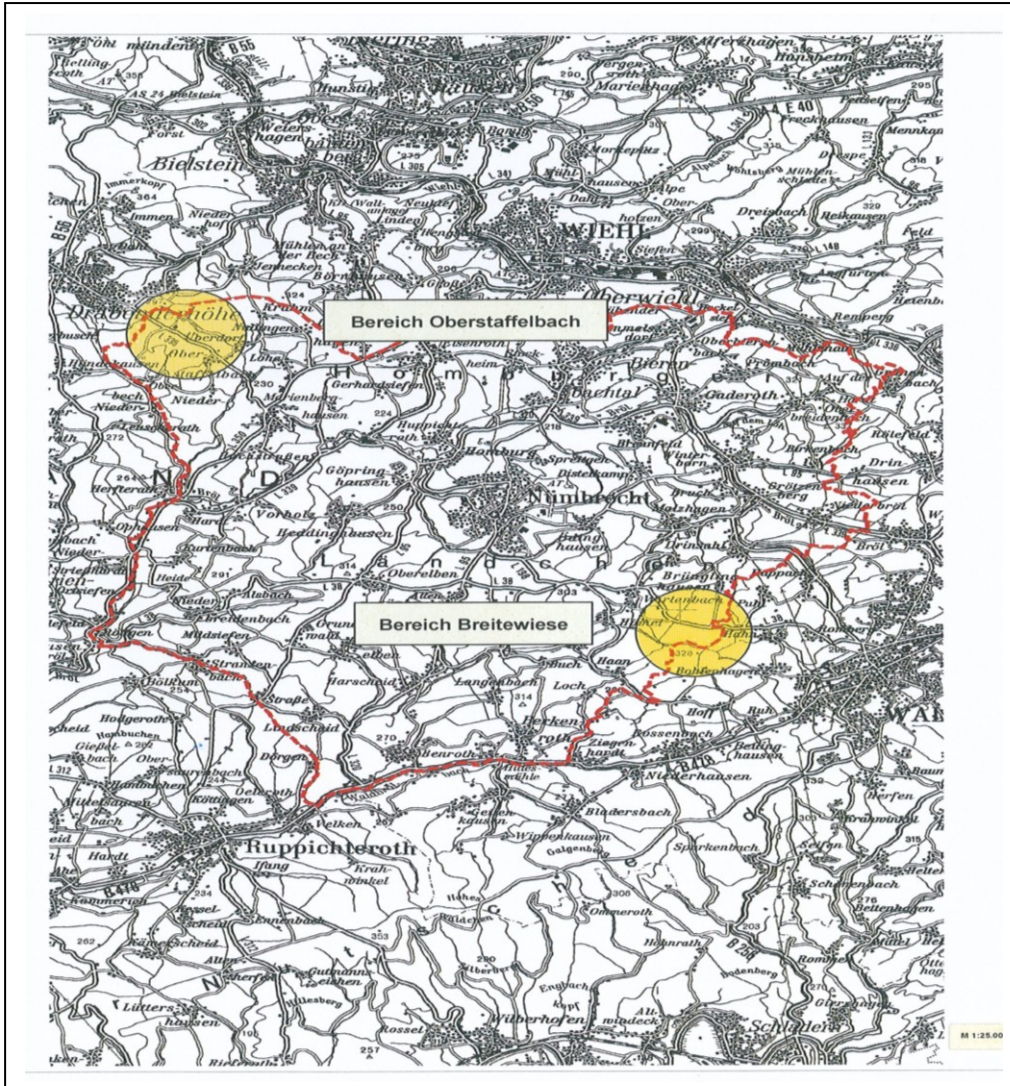


Abb. 1: Gemeindegebiet Nümbrecht und Lage der beiden Plangebiete

3. DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes relevant und zu berücksichtigen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Ausführungsverordnungen DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten <u>und Lebensräume</u> sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB) Landschaftsplan	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Beide Plangebiete liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 des Oberbergischen Kreises „Nümbrecht - Waldbröl“. Sie sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Baugesetzbuch (BauGB)	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige <u>Schutz des Bodens</u> hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten <u>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</u> durch Wiedermutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft / Luftqualität	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Technische Anleitung Luft (TA Luft)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	...sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. ...Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW Landschaftsplan	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. ...sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Beide Plangebiete liegen im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 des Oberbergischen Kreises „Nümbrecht - Waldbröl“. Sie sind als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB) Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <u>Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</u> zu berücksichtigen. ...sowie die städtebauliche Gestalt...baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <u>Bau- und Bodendenkmäler</u> sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Landesentwicklungsplan

Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung stellt die Gemeinde Nümbrecht ein Grundzentrum dar. Der LEP weist für die beiden Plangebiete Freiraum und Waldgebiet aus. Nach Ziel D. II. 2 sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen (heute: Regionalplänen) als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.

Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige suchräume zur Verfügung stehen, sind - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen.

Nach Ziel B.III.3.2 Nr. 3.21 des LEP dürfen Waldgebiete nur für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden, wenn diese Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (sog. „Vorrang Offenland vor Wald“).

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (2006) konkretisiert und ergänzt die Vorgaben des LEP räumlich und inhaltlich. Das Plangebiet bei Oberstaffelbach ist als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Waldbereich dargestellt. Der geplante Änderungsbereich bei Wirtenbach ist ebenfalls als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie als Waldbereich ausgewiesen. Beide Änderungsbereiche werden überlagert durch die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

In der Erläuterungskarte zum Regionalplan wird der geplante Änderungsbereich bei Oberstaffelbach als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) mit dem Zielschwerpunkt „Erhalt, Schutz, Sicherung“ dargestellt. Das Gleiche gilt für den Änderungsbereich bei Wirtenbach.

Beide Änderungsbereiche liegen im Naturpark Bergisches Land.

In Kap. D.2.6 des Regionalplans ist geregelt, in welchen Bereichen Planung für Windkraftanlagen ausgeschlossen werden sollen und in welchen Gebieten nur unter Einschränkungen die windkraftnutzung ermöglicht werden soll. In erster Linie kommen die Freiraum- und Agrarbereiche für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen („Windparks“) in Betracht (Ziel 1). In folgenden (bedingt konfliktarmen) Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sicher gestellt werden kann, dass die mit der Darstellung im Regionalplan verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden (Ziel 2):

- Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere Ziel B.III.3.2),
- Regionale Grünzüge,
- historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Windparkplanungen sollen in den folgenden Bereichen ausgeschlossen werden (Ziel 3):

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Waldbereiche, soweit sie nicht gemäß Ziel 2 bedingt in Betracht kommen.

Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten folgende landesplanerische Anforderungen (Ziel 4):

- Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.

- Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände einzuhalten.
- Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im geplanten Änderungsbereich bei Oberstaffelbach Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald und Straßenverkehrsflächen dar. Die Fläche für die Landwirtschaft wird unmittelbar westlich der L 338 durch eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) auf einer Fläche von ca. 4,35 ha überlagert. Für diese Konzentrationszone ist eine maximale Höhenbeschränkung für die Errichtung von Windkraftanlagen auf 99,90 m dargestellt. Windkraftanlagen sind in der bestehenden Konzentrationszone bisher nicht errichtet worden.

Der geplante Änderungsbereich bei Wirtenbach ist im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald, Wasserfläche und Straßenverkehrsflächen dargestellt.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht - Waldbröl ist seit 1989 rechtskräftig und wurde seitdem mehrmals geändert und fortgeschrieben. Der Landschaftsplan enthält für den Bereich bei Oberstaffelbach folgende Darstellungen und Festsetzungen:

- Entwicklungsziel Nr. 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Festsetzung Nr. 2.2: Landschaftsschutzgebiet „Nümbrecht/Waldbröl“
- Festsetzung Nr. 5.4-2: Pflegehieb und Entfernung von das Landschaftsbild störenden Nadelholzaufforstungen und Nadelholzbeständen im Staffelbachsiefen (Pf 2)

Derzeit wird das Plangebiet land- und forstwirtschaftlich intensiv, teilweise extensiv als Acker und Grünland sowie als Laub- und Nadelwald genutzt. An den Teichen im Staffelbachsiefen findet fischereiwirtschaftliche Nutzung statt.

Für den geplanten Änderungsbereich bei Wirtenbach sind im Landschaftsplan Nr. 4 folgende Darstellungen und Festsetzungen getroffen:

- Entwicklungsziel Nr. 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Festsetzung Nr. 2.2: Landschaftsschutzgebiet „Nümbrecht/Waldbröl“
- Festsetzung Nr. 2.4-48: Schutz von Gebieten mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen; der Amichsbachsiefen ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (LB 48)

Derzeit wird das Plangebiet land- und forstwirtschaftlich intensiv, teilweise extensiv als Acker und Grünland sowie als Laub- und Nadelwald genutzt. An den Teichen im Amichsbachsiefen findet fischereiwirtschaftliche Nutzung statt.

Der Amichsbachsiefen bei Wirtenbach mit Auwald, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quell- und Fließgewässerbereichen (natürlich o. naturnah, unverbaut) ist innerhalb des geplanten Änderungsbereichs als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW ausgewiesen (GB 5111-006).

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 LG NW

Der Amichsbachsiefen bei Wirtenbach mit Auwald, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quell- und Fließgewässerbereichen (natürlich o. naturnah, unverbaut) ist innerhalb des geplanten Änderungsbereichs als geschützter Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW ausgewiesen (GB 5111-006).

Sonstiges

In der Waldfunktionskarte NRW ist innerhalb des geplanten Änderungsbereichs bei Oberstaffelbach eine Kyrill-Waldfläche (Nr. 5913) mit ca. 0,11 ha Größe dargestellt. Innerhalb des Plangebiets bei Wirtenbach sind die Kyrill-Waldflächen Nr. 5430 mit ca. 0,23 ha Größe und Nr. 5438 mit ca. 0,35 ha Größe dargestellt.

Konkrete Hinweise über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) der LANUV weist für das Messtischblatt MTB „Wiehl“ für die im Plangebiet vorkommenden und durch das Planvorhaben betroffenen Lebensraumtypen „planungsrelevante Tierarten“ der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel aus, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP Stufe II) auf ihre mögliche Betroffenheit durch das Planvorhaben hin beurteilt werden.

4. UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Anleitungen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesteckten gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit

steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung; bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und die Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes bzw. einzelner Schutzgutfunktionen. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Es werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt (Kap. 4.10). Mögliche Maßnahmen werden in Kap. 4.9 gesondert dargestellt.

4.1 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen und seine Gesundheit sind mit der geplanten 40. Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Umweltauswirkungen auf das Wohnen und das unmittelbare Wohnumfeld infolge Lärm, Schattenwurf, Eiswauf und visueller Beeinträchtigungen zu betrachten.

Fläche 600.1 „Oberstaffelbach“

Der Abstand der Windkraftkonzentrationszone zu den nächstgelegenen Ortschaften beträgt 600 m zu Drabenderhöhe, Krahm, Nallingen und Oberbech sowie 500 m zu Oberstaffelbach.

Fläche 600.6 „Breitwiese“

Der Abstand der Windkraftkonzentrationszone zu den nächstgelegenen Ortschaften beträgt 860 m zu Hömel, 600 m zu Hahn (Waldbröl), 600 m zu Brünglinghausen, 530 m zu Hahn (Nümbrecht), 500 m zu Breitwiese und Wirtenbach, sowie 400 m zum landwirtschaftlichen Gehöft südöstlich der Fläche auf Waldbröler Gebiet.

Nach den ersten immissionstechnischen Berechnungen weisen die Windkraftkonzentrationszonen mit den oben aufgeführten Siedlungsabständen ausreichende Pufferzonen zum Siedlungsbereich auf. Mögliche Immissionen, Schall als auch Schattenwurf betreffen, sind anlagen- und standortabhängig. Regelungen oder Beschränkungen hierzu obliegen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist mittels eines schalltechnischen Gutachtens sowie eines Schattenwurfgutachtens nachzuweisen, dass die Grenzwerte nach der TA Lärm zu den benachbarten Ortschaften eingehalten werden. Ebenfalls ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darzulegen, ob es zu beeinträchtigendem Schattenwurf in den aufgeführten Ortschaften kommen kann. Sollte dies der Fall sein, ist nachzuweisen, dass die Grenzwerte gemäß dem Windenergieerlass NRW eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung: Das Planvorhaben wird voraussichtlich zu geringen bis mittleren erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen, die Wohnfunktion und die wohnungsnaher Erholung führen.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (...)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Derzeit wird das Plangebiet land- und forstwirtschaftlich intensiv, teilweise extensiv als Acker und Grünland sowie als Laub- und Nadelwald genutzt. An den Teichen im Staffelbachsiefen findet fischereiwirtschaftliche Nutzung statt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) im Bereich des Plangebietes bei Oberstaffelbach erfolgte eine artenschutzfachliche Bewertung der erfassten Vogel- und Fledermausarten. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ASP Stufe II wurde aufgrund der Regelungen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG und der VV Artenschutz bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für den Bereich 600.1 „Oberstaffelbach“ durchgeführt. In den beiden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zur Avifauna und zu den Fledermäusen wird dargelegt, dass für die Windkraftkonzentrationszone 600.1 „Oberstaffelbach“ eine eingeschränkte Eignung vorliegt.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zur Avifauna und zu den Fledermäusen kommen zusammenfassend zum Ergebnis, dass mit der Aufstellung von neuen Windkraftanlagen östlich der L 338 erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten nach dem derzeitigen Stand der Standortplanung nicht auszuschließen sind. Aus Sicht des Vogelschutzes sind westlich der L 338 im Offenlandbereich erhebliche Beeinträchtigungen von Exemplaren oder Populationen geschützter Tierarten zurzeit nicht auszuschließen. Die weiteren Einzelheiten sind den beiden artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zu entnehmen. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist auf Grundlage der konkreten Standortplanung der Windkraftanlagen darzulegen, wie das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden kann.

Nach Vorliegen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge für die Fläche 600.6 „Breitewiese“ wird der vorliegende Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend ergänzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Plangebiet 600.1 bei Oberstaffelbach hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1-3 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist. Es sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone bei Oberstaffelbach wird voraussichtlich zu mittleren erheblichen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt führen. Für die geplante Konzentrationszone bei Breitewiese kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine verbindliche abschließende Erheblichkeitsbeurteilung abgegeben werden.

4.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Aussagen zu den Bodenverhältnissen und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise: Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Grundwasser

Die Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen und der Empfindlichkeit der Grundwasservorkommen gegenüber Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Die abschließende Beurteilung zur Umwelterheblichkeit der Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung bzw. elektromagnetische Felder) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches von 2004 mit Geltung ab 30.07.2011 kommt der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine besondere Verantwortung auch für den

Klimaschutz zu. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Hierunter fallen Maßnahmen des Klimaschutzes, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Aussagen zu den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

Zusammenfassende Beurteilung: Die abschließende Beurteilung zur Umwelterheblichkeit der Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Durch die Errichtung von neuen Windkraftanlagen mit max. 200 m Gesamthöhe im Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es aufgrund der geringen Vorbelastungen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion. Eine Sichtbarkeit der beiden geplanten Windparks wird von fast allen freien Hochflächen im Gemeindegebiet gegeben sein.

Gemäß dem Windenergieerlass NRW sind Windkraftkonzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich zulässig, wenn gewährleistet ist, dass in der Schutzfunktion weniger hochwertige Flächen in Anspruch genommen werden und somit das Landschaftsschutzgebiet in seiner Funktion und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Außerhalb der Siedlungsbereiche und der Naturschutzgebiete ist das gesamte Gemeindegebiet von Nümbrecht als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl ausgewiesen. Angesichts der Größe des Landschaftsschutzgebietes und in Anbetracht der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung in beiden Planbereichen ist nicht davon auszugehen, dass durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes insgesamt im Gemeindegebiet von Nümbrecht erheblich beeinträchtigt wird.

Beide Planbereiche stellen keine ausgesuchten Schwerpunkt-Erholungsräume innerhalb des Gemeindegebietes von Nümbrecht dar.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen sind in beiden Planbereichen voraussichtlich mittlere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder Anlagen mit o. a. Ausprägung vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Ihr Vorhandensein ist allerdings nicht auszuschließen. Die mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen ist nach §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich der Stadt Leichlingen anzuzeigen.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind voraussichtlich keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Aufgrund der ermittelten Ausprägung, Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter und einzelner Schutzgutfunktionen sind kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zwar gegeben, wie z. B. beim Landschaftsbild im Hinblick auf die Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion; diese Wechselwirkungen sind aber nicht als besonders erheblich einzustufen. Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter führt zur Einschätzung, dass bei der Realisierung des Planvorhabens mit Ausnahme bei den Schutzgütern Tiere, Boden und Landschaftsbild voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auftreten werden. Sich kumulierende Wechselwirkungen, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind daher nicht erkennbar.

Für die übrigen Schutzgüter ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Demzufolge kommt es nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden noch keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgelegt. Durch die Errichtung neuer Windkraftanlagen erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild und durch Versiegelung des Bodens im Anlagenbereich sowie durch die Erschließungsanlagen. Hieraus wird sich ein ökologischer und landschaftsbildrelevanter Kompensationsbedarf ergeben. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfes ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorzunehmen. Die erforderliche Kompensation ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

4.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.8 dargestellten Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand des Bauleitplanverfahrens werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit von möglichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (trifft hier nicht zu; s. Kap. 4.9) nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.8) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden, die in der zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung (s. Tab. 2) zusätzlich auch graphisch („Ampeleinstufung“) dargestellt werden:

	Stufe		Abwägung § 1 Abs. 7 BauGB
Keine Betroffenheit			nicht abwägungsrelevant
Unerheblich (nicht erheblich)		> umweltverträglich	abwägungsunerheblich
Erheblich		> bedingt umweltverträglich	abwägungserheblich
Besonders erheblich		> nicht umweltverträglich	besonderes Abwägungsgewicht

Tab. 1: Stufen der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen/-einwirkungen und ihre Bedeutung für die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schutzgut/-funktion	Bedeutung/ Empfindlichkeit	Beeinträchtigung	Erheblichkeitsstufe
Mensch / Wohnen	hoch	mittel	erheblich
Mensch / Erholung	mittel	mittel	erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	mittel	mittel	erheblich
Boden	mittel	mittel	erheblich
Wasser (GW)	gering	gering	unerheblich
Wasser (OF)	gering	gering	unerheblich
Klima / Luft	gering	gering	unerheblich
Landschaftsbild	hoch	mittel	erheblich
Erholung (landschaftsgebunden)	mittel	mittel	erheblich
Kultur- und Sachgüter	gering	nicht betroffen	Keine Betroffenheit
Wechselwirkungen	gering	mittel	unerheblich

Tab. 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

5.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der in der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen zur Ausweisung von weiteren Windkraftkonzentrationszonen sind die unter Punkt 4 dargestellten voraussichtlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für die umweltrelevanten Schutzgüter Mensch/Wohnen, Mensch/Erholung, Tiere und Pflanzen, biologi-

sche Vielfalt, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung nach heutigem Erkenntnisstand mit teilweise erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Im weiteren Planverfahren sind die konkreten Auswirkungen auf Grundlage detaillierter Standortplanungen für die Windkraftanlagen zu ermitteln und ihre Erheblichkeit zu erfassen.

5.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die aktuellen Nutzungen beibehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Beibehaltung der aktuellen Nutzungen nicht zu erwarten.

6. ALTERNATIVENPRÜFUNG

In der neuen Windenergie-Potenzialanalyse für das Gebiet der Gemeinde Nümbrecht (HELLMANN + KUNZE REICHSHOF, JUNI 2013) wurde das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung planungsrelevanter Kriterien auf mögliche Konflikte mit der Windkraftnutzung untersucht. Im Ergebnis kommt die Potenzialanalyse zur Aussage, dass es grundsätzlich 2 Bereiche im Gemeindegebiet gibt, die für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen geeignet sind. Es handelt sich um die Potenzialflächen 600.1 „Oberstaffelbach“ und 600.6 „Breitewiese“.

Die weiteren ermittelten Potenzialflächen im Gemeindegebiet werden aus folgenden Erwägungen heraus nicht mehr planerisch weiterverfolgt:

- 600.2 „Westlich Marienberghausen“ (artenschutzfachlich; wertvoller Waldbestand)
- 600.3 „Südwestlich Heddinghausen“ (Vorkommen des Schwarzstorchs; z. T. wertvoller Waldbestand)
- 600.4 „Südwestlich Nümbrecht“ (Lage im räumlichen Bereich der Kurgebietssatzung, hohe Sichtbarkeit vom Hauptort Nümbrecht)
- 600.5 „Nordöstlich Niederelben“ (Fläche für einen Windpark zu klein; < 15 ha)

7. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung der in der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Darstellungen. Für das Monitoring ist die Gemeinde Nümbrecht als Träger der Bauleitplanung zuständig. Die Gemeinde Nümbrecht benachrichtigt die Umweltfachbehörden, wenn die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam geworden ist. Die Gemeinde Nümbrecht wird bei Bedarf zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

Der vorliegende Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Bauleitplanung angepasst.

8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt in den beiden Teiländerungsbereichen 600.1 „Oberstaffelbach“ und 600.2 „Breitewiese“ wird auf Grundlage der heute vorliegenden Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens werden abschließend entsprechend dem heutigen Planungsstand der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes beurteilt.

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Wohnfunktion der Bevölkerung, des Biotop- und Artenschutzes und des Landschaftsbildes einschl. der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion keine ausgeprägte Bedeutung auf.

Weiterer Untersuchungsbedarf ergibt sich für die Eingriffe in die Lebensraumfunktion für wildlebende Tiere und Pflanzen. Hier ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die im Teiländerungsbereich „Breitewiese“ eine weitergehende Erfassung und Bewertung der windkraftsensiblen Artvorkommen erforderlich (Artenschutzprüfung Stufe II). Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Teiländerungsbereich „Oberstaffelbach“ hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen voraussichtlich auszuschließen ist.

Die gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt nach heutigem Erkenntnisstand zum Ergebnis, dass bei Realisierung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht voraussichtlich Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wohnen, Artenschutz und Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion) zu erwarten sind. Für diese Schutzgüter sind im weiteren Planverfahren und im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die neuen Windkraftanlagen entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die übrigen zu erwartenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter sind nicht erheblich bzw. verbleiben unter dem Schwellenwert der Erheblichkeit.